



-
101. *Gesetz vom 11. Oktober 2006, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird*
102. *Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2006, mit der die Tiroler Wohnbauförderungsverordnung geändert wird*
103. *Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Veranstaltungspolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird*
104. *Kundmachung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Aldrans und Sistrans*
-

101. Gesetz vom 11. Oktober 2006, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Straßengesetz, LGBL. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 werden folgende Bestimmungen als Abs. 11 bis 20 angefügt:

„(11) Umgebungslärm sind jene, zu unzumutbaren Belastungen beitragenden Geräusche im Freien, die durch menschliche Aktivitäten verursacht werden und vom Verkehr auf öffentlichen Straßen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, ausgehen. Lärm, der von betroffenen Personen selbst verursacht wird, sowie Lärm innerhalb von Wohnungen, Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, Lärm in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist, ist kein Umgebungslärm.

(12) Die Lärmindizes

a) „Lden“ (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) für die allgemeine Belastung,

b) „Lday“ (Taglärmindex) für die Belastung während des Tages,

c) „Levening“ (Abendlärmindex) für die Belastung während des Abends und

d) „Lnight“ (Nachtlärmindex) für die Belastung in der Nacht

bezeichnen die gemittelte Lärmbelastung für die genannten Tageszeitabschnitte in Dezibel (dB).

(13) Dosis-Wirkung-Relation ist der Zusammenhang zwischen dem Wert eines Lärmindex und gesundheitsschädlichen oder belästigenden Auswirkungen.

(14) Ballungsraum ist ein tatsächlich zusammenhängendes, sich gegebenenfalls auch über mehrere Gemeinden erstreckendes, bestimmtes Gebiet mit städtischem Charakter und einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 1.000 oder mehr Einwohnern pro Quadratkilometer des Gemeindegebietes oder Gemeindegebiets-teiles und mit einer insgesamt jedenfalls 100.000 Einwohner übersteigenden Einwohnerzahl.

(15) Hauptverkehrsstraßen sind öffentliche Straßen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder bestimmte Abschnitte solcher Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

(16) Strategische Umgebungslärmkarte ist eine Karte zur Gesamtbewertung der auf den Umgebungslärm zurückzuführenden Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet oder für die Gesamtprognosen für ein solches Gebiet; unter Ausarbeitung ist die Darstellung von Informationen über die aktuelle oder voraussichtliche Lärmsituation anhand eines Lärmindex mit der Beschreibung der Überschreitung der Schwellenwerte, der Anzahl der betroffenen Personen in einem bestimmten Gebiet und der Anzahl der Wohnungen, die in einem bestimmten Gebiet bestimmten Werten eines Lärmindex ausgesetzt sind, zu verstehen.

(17) Schwellenwerte für die Aktionsplanung sind Werte, getrennt nach Schallquelle und Lärmindex, bei

deren Überschreitung Lärmschutzmaßnahmen in den Aktionsplänen, insbesondere nach Maßgabe dieses Gesetzes, in Erwägung zu ziehen oder einzuführen sind.

(18) Aktionsplan ist ein Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung, gegebenenfalls auch für Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete.

(19) Öffentlichkeit sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts. Zur Öffentlichkeit zählen auch der Landesumweltanwalt sowie einschlägige Nichtregierungsorganisationen, wie insbesondere Umweltorganisationen. Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung, dessen (deren) vorrangiger Zweck der Schutz der Umwelt ist und der (die) gemeinnützige Ziele verfolgt.

(20) Bewertung ist jede Methode zur Berechnung, Vorhersage, Einschätzung oder Messung des Wertes des Lärmindex oder der damit verbundenen gesundheitsschädlichen oder belästigenden Auswirkungen.“

2. Der Abs. 3 des § 37 wird aufgehoben.

3. Nach § 74e wird folgender Abschnitt mit den §§ 74f bis 74k eingefügt:

„14. Abschnitt

Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

§ 74f

Hauptverkehrsstraßen, Ballungsräume

(1) Die Landesregierung hat unverzüglich durch Verordnung die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr festzustellen und diese der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

(2) Die Landesregierung hat unverzüglich durch Verordnung jene Gebiete auszuweisen, die einen Ballungsraum mit mehr als 250.000 Einwohnern bilden, und diese der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

(3) Die Landesregierung hat bis spätestens 1. Dezember 2008 durch Verordnung die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr festzustellen und diese der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

(4) Die Landesregierung hat bis spätestens 1. Dezember 2008 durch Verordnung jene Gebiete auszuweisen, die einen Ballungsraum mit mehr als 100.000 Einwohnern bilden, und diese der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

(5) Die Landesregierung hat die Verordnungen nach den Abs. 1 bis 4 alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Allfällige Änderungen dieser Verordnungen sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

(6) Straßenverwalter von Hauptverkehrsstraßen und Straßenverwalter von anderen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden öffentlichen Straßen in einem Ballungsraum haben das jeweilige jährliche Verkehrsaufkommen auf der betreffenden öffentlichen Straße der Landesregierung mitzuteilen. Diese Mitteilung ist alle fünf Jahre zu aktualisieren.

§ 74g

Strategische Umgebungslärmkarten

(1) Die Landesregierung hat bis spätestens 30. Juni 2007 strategische Umgebungslärmkarten

a) für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und

b) für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern auszuarbeiten.

(2) Die Landesregierung hat bis spätestens 30. Juni 2012 strategische Umgebungslärmkarten

a) für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und

b) für Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern auszuarbeiten.

(3) Die Landesregierung hat die strategischen Umgebungslärmkarten alle fünf Jahre nach ihrer Ausarbeitung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(4) Bei der Ausarbeitung und bei der Überprüfung von strategischen Umgebungslärmkarten sind die Lärmindizes nach § 2 Abs. 12 heranzuziehen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung das Verfahren für die Berechnung und die Methoden für die Bewertung der Lärmindizes im Sinn der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. Juli 2002, S. 12 ff., sowie die Mindestanforderungen für die Ausarbeitung von strategischen Umgebungslärmkarten im Sinn des Anhanges IV der genannten Richtlinie näher zu bestimmen.

(6) Die Landesregierung hat die strategischen Umgebungslärmkarten dem Bund zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

§ 74h Aktionspläne

(1) Die Landesregierung hat bis spätestens 18. Juli 2008 einen Aktionsplan

a) für Gebiete an Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und

b) für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern auszuarbeiten.

(2) Die Landesregierung hat bis spätestens 18. Juli 2013 einen Aktionsplan

a) für Gebiete an Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und

b) für Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern auszuarbeiten.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Mindestanforderungen für Aktionspläne im Sinn des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie die Schwellenwerte für die Aktionsplanung unter Berücksichtigung der Dosis-Wirkung-Relation näher zu bestimmen.

(4) Bei Überschreiten der Schwellenwerte nach Abs. 3 sind in den betreffenden Aktionsplänen geeignete Maßnahmen zur Lärminderung vorzusehen.

(5) Die Landesregierung hat die Aktionspläne alle fünf Jahre nach ihrer Ausarbeitung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(6) Die Landesregierung hat die Aktionspläne dem Bund zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

§ 74i Information der Öffentlichkeit

(1) Die Landesregierung hat den Entwurf einer strategischen Umgebungslärmkarte oder eines Aktionsplanes der Öffentlichkeit durch Auflegung zur Einsichtnahme bei Behörden oder Dienststellen des Landes oder der betroffenen Gemeinden unter Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen zugänglich zu machen.

(2) Die Art der Zugänglichkeit der Unterlagen nach Abs. 1 für die Öffentlichkeit ist im Boten für Tirol und erforderlichenfalls zusätzlich auch auf andere geeignete Weise, insbesondere im Internet, kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:

a) eine Darstellung des wesentlichen Inhalts der strategischen Umgebungslärmkarte oder des Aktionsplanes,

b) den Ort und die Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit sowie

c) einen Hinweis darauf, während welcher Frist und in welcher Form Stellungnahmen abgegeben werden können und an welche Behörde oder Dienststelle diese zu richten sind.

(3) Die Landesregierung hat die abgegebenen Stellungnahmen zusammenfassend zu würdigen. Zur Berücksichtigung dieser Stellungnahmen ist eine Dokumentation zu erstellen; diese ist der Öffentlichkeit auf geeignete Weise, insbesondere im Internet, zugänglich zu machen.

(4) Die Landesregierung hat strategische Umgebungslärmkarten und Aktionspläne nach deren Ausarbeitung der Öffentlichkeit auf geeignete Weise, insbesondere im Internet, zugänglich zu machen.

§ 74j Ausschluss subjektiv-öffentlicher Rechte

Weder durch dieses Gesetz noch durch strategische Umgebungslärmkarten oder Aktionspläne werden subjektiv-öffentliche Rechte begründet.

§ 74k Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. Juli 2002, S. 12 ff., umgesetzt.“

4. Der bisherige 14. Abschnitt erhält die Abschnittsbezeichnung „15“.

Änderungen des Landesstraßenverzeichnisses L (Anlage 1)

Bezirk Kitzbühel

5. Im Landesstraßenverzeichnis L hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 203 Spertentalstraße zu lauten:

„Kirchberg in Tirol/Anschluss Mitte (B 170 Brixentalstraße) – Aschau/Gasthof Gred“

6. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 204 Windauer Straße die Straßenbezeichnung „B 170 Brixentalstraße“ durch die Straßenbezeichnung „B 170 Brixentalstraße“ ersetzt.

Bezirk Kufstein

7. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 295 Buchberger Straße jeweils die Straßenbezeichnung „B 172 Walchsee Straße“ durch die Straßenbezeichnung „B 172 Walchsee Straße“ ersetzt.

Bezirk Schwaz

8. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 49 Pankrazbergstraße die Straßenbezeichnung „B 169 Zillertal Straße“ durch die Straßenbezeichnung „B 169 Zillertalstraße“ ersetzt.

9. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 51 Zellbergstraße die Straßenbezeichnung „L 300 Zillertalstraße“ durch die Straßenbezeichnung „L 300 Zillertaler Dörferstraße“ ersetzt.

10. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 52 Schwendbergstraße die Straßenbezeichnung „L 300 Zillertalstraße“ durch die Straßenbezeichnung „L 300 Zillertaler Dörferstraße“ ersetzt.

11. Im Landesstraßenverzeichnis L hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 215 Unterinntalstraße, 2. Teil, zu lauten: „Wiesing/Bezirksgrenze gegen Münster (L 211 Unterinntalstraße, 1. Teil) – Wiesing (B 181 Achenseestraße) – Jenbach – Stans – Vomp (L 222 Vompener Straße)“.

12. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 218 Rotholzer Straße die Straßenbezeichnung „B 169 Zillertal Straße“ durch die Straßenbezeichnung „B 169 Zillertalstraße“ ersetzt.

13. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 297 Distelbergstraße die Straßenbezeichnung „L 300 Zillertalstraße“ durch die Straßenbezeichnung „L 300 Zillertaler Dörferstraße“ ersetzt.

14. Im Landesstraßenverzeichnis L hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 299 Schwendauer Straße zu lauten:

„Hippach (L 300 Zillertaler Dörferstraße) – Schwendau – Mayrhofen/Ekartau (B 169 Zillertalstraße)“.

15. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 330 Brandbergstraße die Straßenbezeichnung „B 169 Zillertal Straße“ durch die Straßenbezeichnung „B 169 Zillertalstraße“ ersetzt.

16. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 331 Zeller Straße die Straßenbezeichnung „L 300 Zillertalstraße“ durch die Straßenbezeichnung „L 300 Zillertaler Dörferstraße“ ersetzt.

Bezirke Innsbruck-Stadt
und Innsbruck-Land

17. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 38 Ellbögener Straße die Straßenbezeichnung „B 182 Brenner Straße“ durch die Straßenbezeichnung „B 182 Brennerstraße“ ersetzt.

18. Im Landesstraßenverzeichnis L wird die Bezeichnung „L 75 Bodenstraßen“ durch die Bezeichnung „L 75 Bodenstraße“ ersetzt.

19. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 229 Schmirntalstraße die Straßenbezeichnung „B 182 Brenner Straße“ durch die Straßenbezeichnung „B 182 Brennerstraße“ ersetzt.

20. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 232 Ranalter Straße die Straßenbezeichnung „B 183 Stubaital Straße“ durch die Straßenbezeichnung „B 183 Stubaitalstraße“ ersetzt.

Bezirk Landeck

21. Im Landesstraßenverzeichnis L wird die Bezeichnung „L 63 Gachen-Blick-Straße“ durch die Bezeichnung „L 63 Gacher-Blick-Straße“ ersetzt.

22. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 76 Landecker Straße die Straßenbezeichnung „B 180 Reschen Straße“ durch die Straßenbezeichnung „B 180 Reschenstraße“ ersetzt.

Bezirk Imst

23. Im Landesstraßenverzeichnis L hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 15 Gurgler Straße zu lauten:

„Sölden/Abzweigung der Timmelsjoch-Hochalpenstraße (B 186 Ötztalstraße) – Obergurgl/Kirchplatz“.

Bezirk Reutte

24. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 21 Berwang-Namloser Straße die Straßenbezeichnung „B 179 Fernpaßstraße“ durch die Straßenbezeichnung „B 179 Fernpassstraße“ ersetzt.

25. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 255 Planseestraße die Straßenbezeichnung „B 179 Fernpaßstraße“ durch die Straßenbezeichnung „B 179 Fernpassstraße“ ersetzt.

26. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 355 Heiterwanger-See-Straße die Straßenbezeichnung „B 179 Fern-

paßstraße“ durch die Straßenbezeichnung „B 179 Fernpaspstraße“ ersetzt.

27. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 391 Ehrwalder Straße die Straßenbezeichnung „B 179 Fernpaspstraße“ durch die Straßenbezeichnung „B 179 Fernpaspstraße“ ersetzt.

Bezirk Lienz

28. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 73 Gaimbergstraße die Straßenbezeichnung „B 100 Drautal Straße“ durch die Straßenbezeichnung „B 100 Drautalstraße“ ersetzt.

29. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 328 Hollbrucker Straße die Straßenbezeichnung „B 111 Gailtal Straße“ durch die Straßenbezeichnung „B 111 Gailtalstraße“ ersetzt.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Lindenberger

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Änderung des

Landesstraßenverzeichnisses B (Anlage 2)

30. Im Landesstraßenverzeichnis B wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der B 197 Arlbergstraße die Straßenbezeichnung „L 68 Stanzertal Straße“ durch die Straßenbezeichnung „L 68 Stanzertalstraße“ ersetzt.

Änderung der Anlage 3

31. In der Anlage 3 „Straßenverlauf“ wird in der lit. b die Straßenbezeichnung „B 188 Silvrettastraße“ durch die Straßenbezeichnung „B 188 Paznauntalstraße“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

102. Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2006, mit der die Tiroler Wohnbauförderungsverordnung geändert wird

Aufgrund des § 27 Abs. 1 lit. d des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 108/2001, wird nach Anhören des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Wohnbauförderungsverordnung, LGBl. Nr. 81/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 69/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Mietzinsbildung bei Wohnungen und Geschäftsräumen in Gebäuden, die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 692/1988, nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert

durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/2001, oder nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 gefördert werden. Hiervon ausgenommen sind Wohnungen und Geschäftsräume, die von einer gemeinnützigen Bau- oder Verwaltungsvereinigung vermietet werden und für die die Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 124/2006, gelten.“

2. Im Abs. 1 des § 2 wird in der lit. a der Betrag „1,45 Euro“ durch den Betrag „2,40 Euro“, in der lit. b der Betrag „2,90 Euro“ durch den Betrag „4,80 Euro“ und in der lit. c der Betrag „5,80 Euro“ durch den Betrag „9,60 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

103. Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Veranstaltungspolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 90/2005, wird auf Antrag der jeweils in Betracht kommenden Gemeinde verordnet:

§ 1

Die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Veranstaltungspolizei hinsichtlich Nebenanlagen von Skipisten, wie Lawinensprengbahnen, Beschneiungsanlagen, Flutlichtanlagen, Betriebstankstellen und dergleichen, wird aus dem eigenen Wirkungsbereich der im § 2 angeführten Gemeinden auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen.

§ 2

§ 1 gilt für folgende Gemeinden:

a) im Bezirk Imst für: Stadtgemeinde Imst (Beschluss vom 21. November 2006), Gemeinde Jerzens (Beschluss vom 23. November 2006), Gemeinde Mieming (Beschluss vom 16. November 2006), Gemeinde Ötz (Beschluss vom 15. November 2006), Gemeinde Sölden (Beschluss vom 24. Oktober 2006), Gemeinde St. Leonhard im Pitztal (Beschluss vom 20. Juli 2006),

b) im Bezirk Innsbruck-Land für: Gemeinde Axams (Beschluss vom 30. Oktober 2006), Gemeinde Fulpmes (Beschluss vom 6. November 2006), Gemeinde Götzens (Beschluss vom 7. November 2006), Gemeinde Gries am Brenner (Beschluss vom 7. November 2006), Gemeinde Kolsassberg (Beschluss vom 6. November 2006), Gemeinde Neustift im Stubaital (Beschluss vom 24. Oktober 2006), Gemeinde Oberperfuss (Beschluss vom 20. Oktober 2006), Gemeinde Ranggen (Beschluss vom 29. November 2006), Gemeinde Rinn (Beschluss vom 9. November 2006), Gemeinde Scharnitz (Beschluss vom 23. November 2006), Marktgemeinde Steinach am Brenner (Beschluss vom 21. November 2006), Gemeinde Telfes im Stubai (Beschluss vom 13. November 2006), Marktgemeinde Telfs (Beschluss vom 27. Oktober 2006), Gemeinde Trins (Beschluss vom 25. Oktober 2006), Gemeinde Volders (Beschluss vom 16. November 2006), Marktgemeinde Wattens (Beschluss vom 23. November 2006),

c) im Bezirk Kitzbühel für: Gemeinde Brixen im Thale (Beschluss vom 16. November 2006), Marktge-

meinde Fieberbrunn (Beschluss vom 28. November 2006), Gemeinde Going am Wilden Kaiser (Beschluss vom 7. November 2006), Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental (Beschluss vom 6. November 2006), Gemeinde Kirchberg in Tirol (Beschluss vom 8. November 2006), Gemeinde Kirchdorf in Tirol (Beschluss vom 6. November 2006), Stadtgemeinde Kitzbühel (Beschluss vom 13. November 2006), Gemeinde Kössen (Beschluss vom 7. November 2006), Gemeinde Oberndorf in Tirol (Beschluss vom 25. Oktober 2006), Gemeinde Reith bei Kitzbühel (Beschluss vom 6. November 2006), Gemeinde St. Jakob in Haus (Beschluss vom 30. Oktober 2006), Gemeinde Waidring (Beschluss vom 25. Oktober 2006), Gemeinde Westendorf (Beschluss vom 24. Oktober 2006),

d) im Bezirk Kufstein für: Gemeinde Alpbach (Beschluss vom 8. November 2006), Gemeinde Ellmau (Beschluss vom 9. November 2006), Gemeinde Kramsach (Beschluss vom 13. November 2006), Gemeinde Itter (Beschluss vom 7. November 2006), Gemeinde Thiersee (Beschluss vom 2. November 2006), Gemeinde Wildschönau (Beschluss vom 6. November 2006),

e) im Bezirk Landeck für: Gemeinde Fendels (Beschluss vom 20. November 2006), Gemeinde Flirsch (Beschluss vom 9. November 2006), Gemeinde Galtür (Beschluss vom 19. Oktober 2006), Gemeinde Ischgl (Beschluss vom 23. November 2006), Gemeinde Kappl (Beschluss vom 7. November 2006), Gemeinde Kautenthal (Beschluss vom 27. November 2006), Gemeinde Nauders (Beschluss vom 13. November 2006), Gemeinde Pettneu am Arlberg (Beschluss vom 2. November 2006), Gemeinde Pfunds (Beschluss vom 18. Oktober 2006), Gemeinde Serfaus (Beschluss vom 4. Dezember 2006),

f) im Bezirk Lienz für: Gemeinde Anras (Beschluss vom 28. November 2006), Gemeinde Assling (Beschluss vom 28. November 2006), Gemeinde Innervillgraten (Beschluss vom 7. November 2006), Gemeinde Kartitsch (Beschluss vom 30. November 2006), Gemeinde Obertilliach (Beschluss vom 20. Oktober 2006), Gemeinde St. Jakob in Deferegggen (Beschluss vom 14. November 2006), Gemeinde Virgen (Beschluss vom 24. November 2006),

g) im Bezirk Reutte für: Gemeinde Bach (Beschluss vom 27. November 2006), Gemeinde Berwang (Beschluss vom 14. November 2006), Gemeinde Biberwier (Beschluss vom 31. Oktober 2006), Gemeinde Bichlbach (Beschluss vom 19. Oktober 2006), Gemeinde Ehrwald (Beschluss vom 31. Oktober 2006), Gemeinde Höfen (Beschluss vom 20. November 2006), Gemeinde Holzgau (Beschluss vom 3. November 2006), Gemeinde Jungholz (Beschluss vom 4. Dezember 2006), Gemeinde Lermoos (Beschluss vom 14. November 2006), Gemeinde Nesselwängle (Beschluss vom 6. November 2006), Gemeinde Stanzach (Beschluss vom 16. November 2006),

h) im Bezirk Schwaz für: Gemeinde Aschau im Zillertal (Beschluss vom 27. November 2006), Gemeinde Buch bei Jenbach (Beschluss vom 30. Oktober 2006), Gemeinde Finkenberg (Beschluss vom 19. Oktober 2006), Gemeinde Fügen (Beschluss vom 6. November

2006), Gemeinde Gerlos (Beschluss vom 24. Oktober 2006), Gemeinde Hainzenberg (Beschluss vom 14. November 2006), Gemeinde Hippach (Beschluss vom 16. November 2006), Marktgemeinde Mayrhofen (Beschluss vom 16. November 2006), Gemeinde Ramsau im Zillertal (Beschluss vom 29. November 2006), Gemeinde Rohrberg (Beschluss vom 22. November 2006), Stadtgemeinde Schwaz (Beschluss vom 19. Oktober 2006), Gemeinde Schwendau (Beschluss vom 2. November 2006), Gemeinde Steinberg am Rofan (Beschluss vom 20. November 2006), Gemeinde Strass im Zillertal (Beschluss vom 24. Oktober 2006), Gemeinde Stummerberg (Beschluss vom 16. November 2006), Gemeinde Tux (Beschluss vom 17. Oktober 2006), Gemeinde Weerberg (Beschluss vom 6. November 2006).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

104. Kundmachung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Aldrans und Sistrans

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 17. Juli 2006 und des Gemeinderates der Gemeinde Sistrans vom 19. Juni 2006, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Aldrans und der Gemeinde Sistrans vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Aldrans und der Gemeinde Sistrans wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 11397 durch die Grenzpunkte Nr. 11398, 12811 und 12812 zu

dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 11257 nach Maßgabe der Planurkunde der Obex-Pfeifer-Haas Ziviltechniker Ges. m. b. H., Sistrans, Pizachweg 462, vom 12. Juni 2006, GZlen. 24546/06-A und 24546/06-B, gebildet. Der Grenzverlauf zwischen den einzelnen Grenzpunkten ist geradlinig.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Aldrans und der Gemeinde Sistrans aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Die Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2007 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck